

Eingang

04. JULI 2018

Rechtsanwaltskanzlei
Breyer

Landgericht Berlin, ZK 57, 10617 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Jonas Breyer

10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21
Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern: (9188)
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 90188-518
www.berlin.de/lg
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08
BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 57 S 87/08

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
montags bis freitags 9.00 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen am Standort
Littenstraße zusätzlich
donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:
barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21
barrierefreie Parkplätze vorhanden (Einfahrt Herschelstr. 19)
Elektronischer Übermittlungsweg www.berlin.de/erv

Erstellt am: 02.07.2018

Geschäftszeichen
57 S 87/08

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in

Tel.

Fax
518

Datum
02.07.2018

Sehr geehrter Herr Breyer,

in der Sache

Breyer ./ Bundesrepublik Deutschland

wird der Beklagten aufgegeben, binnen 1 Monat:

- (1) im Hinblick auf ihren Vortrag auf Seite 8 f. Ihres Schriftsatzes vom 28.06.2010 (Bl. 42 Bd. III d.A.), dass bei den von dem Kläger aufgezählten Telemedien-Anbietern die Seiten nur nicht von den Anbietern selbst betrieben würden und diese deshalb auch keine Speicherung vornähmen, und der Gegendarstellung des Klägers auf S. 5 f. seines Schriftsatzes vom 01.10.2010 (Bl. 65 f. Bd. III d.A.), konkret darzulegen, bei welchen der von ihr angebotenen Telemedien, unabhängig davon, ob sie von ihr selbst oder einem sonstigen Betreiber betrieben werden, keine IP-Adressen und sonstigen Zugangsdaten über den konkreten Nutzungsvorgang hinaus gespeichert werden (jedenfalls hinsichtlich des Bundesministeriums für Justiz dürfte das unstrittig sein)
- (2) im Hinblick auf ihre lediglich allgemein gehaltenen Ausführungen auf den S. 4 ff. ihres Schriftsatzes vom 28.09.2017 unter Ziffer 3 (Bl. 24 ff. Bd. VI d.A.) ergänzend darzulegen, wann und wie oft tatsächlich welche konkreten von ihr betriebenen oder unterhaltenen Online-Mediendienste von den dort beschriebenen Angriffen und Szenarien mit welchen konkreten Folgen betroffen waren (gegebenenfalls für einen begrenzten aber repräsentativen Zeitraum), und dabei danach zu differenzieren, ob bei den jeweils betroffenen Mediendiensten die IP-Adresse und sonstige Zugangsdaten über den konkreten Nutzungsvorgang hinaus gespeichert wurden
- (3) Gründe anzugeben, warum einzelne von ihr betriebene Online-Mediendienste (beispielsweise das Bundesministerium für Justiz) trotz der von ihr vorgebrachten Sicherheitsinteressen ohne die Speicherung von IP-Adressen auskommen, und gegebenenfalls vorzutragen, inwieweit bei diesen Medien (ihrem Vortrag zufolge) ein unterschiedlicher Angriffsdruck besteht

- (4) vorzutragen, wie oft bisher aufgrund der Speicherung der dynamischen IP-Adresse die Person eines Angreifers festgestellt und entsprechende Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet wurden
- (5) vorzutragen, welche weiteren log-Daten sie neben der IP-Adresse braucht, um die von ihr verfolgten Sicherheitszwecke zu erreichen
- (6) vorzutragen, wie lange die IP-Adresse und die weiteren gegebenenfalls notwendigen log-Daten für die von ihr verfolgten Sicherheitszwecke mindestens (allgemein oder jeweils bei den einzelnen Medienanbietern) gespeichert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Justizobersekretärin

